

Städtebaulicher Vertrag zur Verwirklichung einer Wohnbebauung des Sportplatzes im Bereich Haskamp in der Gemeinde Hinte

Die **Gemeinde Hinte**
Brückstraße 11 a
26759 Hinte - vertreten durch den Bürgermeister –

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und die **Ender Bau & Boden GmbH**
Große Straße 10-12
26721 Emden - vertreten durch die Geschäftsführer

- nachfolgend „EBB“ genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Beschreibung des Vorhabens

Die EBB hat die in der Anlage 1 markierten Grundstücksfläche (Vertragsfläche) vom bisherigen Eigentümer TuS Eintracht Hinte 1910 e. V. erworben, um diese einer Wohnbebauung zuzuführen. Es handelt sich dabei um das Vereinsgeländes des Sportvereins (Fußballplatz und Vereinsheim), das aufgrund des Umzugs der Vereins zum Sportzentrum Bleskeweg für diesen Zweck zukünftig nicht mehr benötigt wird.

§ 2 Verpflichtungen der Gemeinde Hinte

(1) Zur Realisierung des Vorhabens übernimmt die Gemeinde Hinte folgende Verpflichtungen:

- Erteilung einer Negativbescheinigung hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24ff Baugesetzbuch und sonstiger gesetzlicher Regelungen.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, in Teilbereichen mit zwei Vollgeschossen bis spätestens zum 30. Juni 2018.
- Die Gemeinde Hinte trägt sämtliche Kosten des Bebauungsplanverfahrens.
- Durchführung etwaig benötigter Kompensationsmaßnahmen.
- Zur Verfügungsstellung etwaig benötigter Parkplätze.

(2) Daneben wird die Gemeinde Hinte dafür Sorge tragen, dass

- ein Anschluss des künftigen Wohngebietes an die in der Straße Hans-Böckler-Allee befindliche Schmutzwasserhauptleitung und ggf. Oberflächenentwässerungsleitung möglich ist sowie
- ein eventuell erforderliches Rückhaltebecken auf der Vertragsfläche gebaut werden kann; sollte dies aus technischen oder planerischen Gründen nicht möglich sein, wird die Gemeinde Hinte ein geeignetes Grundstück kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 3 Verpflichtungen der EBB

Zur Realisierung des Vorhabens übernimmt die EBB folgende Verpflichtungen:

- Die EBB trägt sämtliche Kosten der Erschließung und Baureifmachung der Grundstücke auf der Vertragsfläche.
- Die EBB ist bemüht, in dem Baugebiet, vorausgesetzt die EBB errichtet in ihrem Namen auch die Hochbauten, entsprechend der Marktlage bedarfsgerecht barrierefreies Wohnen anzubieten. Dies gilt für Mehrfamilienhäuser. Für unbebaute Grundstücke, die von der EBB veräußert werden, gilt dies nicht.
- Nach dem Endausbau der Straßen und der Bebauung im Vertragsgebiet werden die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze kostenfrei auf die Gemeinde Hinte übertragen. Die näheren Einzelheiten zu den technischen Anforderungen der Ausführung der Erschließung und der Abnahme durch die Gemeinde werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 4 Haftungsausschluss

Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Gemeinde Hinte nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages nebst Anlagen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Hinte,

Gemeinde Hinte

Ender Bau & Boden GmbH

(M. Eertmoed)

(J. Eichhorn)

Anlage 1 zum Durchführungsvertrag vom

